

Ordnung für Fördermitglieder (Fördermitgliedsordnung) des Unicycle Club Petershagen e.V.

§ 1 Status der Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Verein vorrangig ideell und finanziell unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch einen regelmäßigen **Förderbeitrag**.
3. Die Fördermitgliedschaft steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen.

§ 2 Rechte der Fördermitglieder

1. Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Gäste teilzunehmen.
2. Sie besitzen ein **Rede- und Antragsrecht**, jedoch **kein Stimmrecht** und kein aktives oder passives Wahlrecht (sie können nicht wählen oder in den Vorstand gewählt werden).
3. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten und die Mittelverwendung des Vereins informiert (z. B. durch einen Jahresbericht oder Newsletter).

§ 3 Pflichten und Beiträge

1. Fördermitglieder sind verpflichtet, den in der jeweils gültigen **Beitragsordnung** festgelegten Förderbeitrag zu leisten.
2. Sie sind gehalten, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und die Satzungsziele nach Kräften zu unterstützen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von **4 Wochen** zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Grundsätze der Mittelverwendung

1. Die durch Fördermitglieder generierten Mittel werden ausschließlich für die in §2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet.
2. Der Vorstand entscheidet über die konkrete Zuweisung der Mittel (z. B. Projektförderung, Anschaffungen), sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Haushaltsplan beschlossen hat.

§ 6 Transparenz und Nachweise

1. Der Verein stellt für geleistete Förderbeiträge unaufgefordert eine **Zuwendungsbestätigung** (Spendenbescheinigung) aus, sofern der Betrag 300 € (gesetzliche Grenze für vereinfachten Nachweis) übersteigt. Bei niedrigeren Beträgen dient der Kontoauszug als vereinfachter Nachweis.
2. Fördernde Mitglieder haben das Recht, einmal jährlich eine Zusammenfassung über die Verwendung der Fördermittel (z. B. im Rahmen eines Tätigkeitsberichts) zu erhalten.

§ 7 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Fördermitglieder werden ausschließlich zur Verwaltung der Mitgliedschaft und zur Information über Vereinszwecke gemäß der DSGVO verarbeitet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am **27.03.2026** vom **Vorstand** beschlossen.